



Der Countdown zur Abgeltungsteuer läuft

von Steuerberater Dipl.-Kfm. Jochen Busch, RP Richter & Partner, München

ANLEGERN IN DEUTSCHLAND steht ein grundlegender Systemwechsel für die Besteuerung ihrer Kapitaleinkünfte bevor. Die Bundesregierung hat sich Ende letzten Jahres auf Eckpunkte einer sogenannten Abgeltungsteuer zum 1.1.2009 verständigt. Die Details sollen bis zur parlamentarischen Sommerpause im Juli 2007 beschlossen werden. Zwar liegt noch nicht einmal ein Gesetzentwurf vor, aber Investoren sind gleichwohl gut beraten, sich frühzeitig auf die zu erwartenden Änderungen einzustellen. Der Übergang zur Abgeltungsteuer eröffnet dem Anleger die Chance, die Vorteile der aktuellen und künftigen Steuerregelungen zu kombinieren. Umgekehrt ist Vorsicht geboten, um die Fallstricke der Abgeltungsteuer zu umgehen. Beides bedarf einer sorgfältigen Planung. Nachfolgend sollen die Grundzüge der anstehenden Änderungen betrachtet und erste Beratungshinweise für Zertifikateanleger aufgezeigt werden.

Grundzüge der Abgeltungsteuer

Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne im Privatvermögen sollen ab 2009 einheitlich mit 25 Prozent Kapitalertragsteuer besteuert werden. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Die Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne außerhalb der Jahresfrist entfällt. Dies soll nach jetzigem Stand allerdings nur für Wertpapiere gelten, die nach dem 31. Dezember 2008

** Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.*



StB. Jochen Busch,
RP Richter & Partner

erworben werden. Die Steuer behält die depotführende Bank ein und überweist sie an das Finanzamt. Sie stellt die endgültige Steuer für den Anleger dar, unabhängig von den persönlichen Verhältnissen. Die Angabe in der Einkommensteuererklärung entfällt. Von diesem Grundsatz sind zwei Ausnahmen geplant: Zum einen sind Einkünfte aus Konten und Depots im Ausland nach wie vor in der persönlichen Steuererklärung anzugeben. Sie unterliegen ebenfalls der Einkommensteuer in Höhe des Abgeltungsteuersatzes. Zum anderen sollen Anleger die Wahl haben, die Einkünfte mit ihrem persönlichen Einkommensersatz in der Steuererklärung zu versteuern.

Steuervorteile sichern

Mit der Abgeltungsteuer verlieren Zertifikate, die steuerlich nicht als Finanzinnovation gelten, wie Teilschutz-, Index- oder Basket-Zertifikate, an Attraktivität. Denn Gewinne aus diesen Papieren sind künftig generell steuerpflichtig. Anleger können sich die geltende Steuerfreiheit derartiger Zertifikate (bei einer Haltedauer von mehr als einem Jahr) jedoch über den 1.1.2009 hinaus sichern. Erforderlich ist, dass der Kauf vor dem 1.1.2009 stattfindet. Steuerlich attraktiv sind vor allem Open End-Zertifikate und Papiere mit möglichst langer Restlaufzeit. Sie konservieren die Steuerfreiheit für einen entsprechend langfristigen Zeitraum. Abzuwarten bleibt, ob die Steuerfreiheit auch für Wertpapiere gilt, die vor dem 1.1.2009 emittiert und angeschafft werden, deren Nominalwert aber erst in Stufen eingezahlt werden muss. Gegebenenfalls könnte der Anleger

durch den Kauf von Zertifikaten mit stufenweiser Einzahlung sein steuerfreies Investment um ein Vielfaches des bis Ende 2008 fälligen Betrags aufstocken. Im Gegenzug erhöht sich die Nachsteuerrendite von Papieren, die, wie zum Beispiel Garantie-Zertifikate, als Finanzinnovationen einzustufen sind. Anstelle von bis zu 42 Prozent schlägt der Fiskus ab 2009 hier nur noch mit 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu. In Abhängigkeit der endgültigen Detailregelung empfiehlt es sich, entsprechende Anlagen beziehungsweise die Erträge hieraus nach Möglichkeit erst ab 2009 zu realisieren. Durch den Erwerb von als Aufzinsungspapieren strukturierten Zertifikaten lässt sich der Steuerabzug von 25 Prozent zudem bis zum Fälligkeitszeitpunkt hinauszögern. Dies bedeutet einen zusätzlichen Liquiditätsvorteil für den Anleger.

Verluste aus Finanzinnovationen

Nach geltendem Recht kann der Anleger Verluste aus Garantie-Zertifikaten und anderen Finanzinnovationen noch uneingeschränkt mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen und anderen Einkunftsarten (zum Beispiel Vermietung und Verpachtung) verrechnen. Künftig sollen Verluste aber nur noch mit Erträgen verrechenbar sein, die ebenfalls der Abgeltungsteuer unterliegen. Diesbezüglich empfiehlt sich, zunächst das weitere Gesetzgebungsverfahren abzuwarten. Sollte der eingeschränkte Verlustausgleich auch für Finanzinnovationen gelten, die der Anleger vor dem 1.1.2009 erwirbt, ist zu überlegen, Kursverluste aus Garantie-Zertifikaten bis zum 31.12.2008 zu realisieren. Die Abgeltungsteuer wird auch für im Ausland erzielte Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne gelten. Banken im Ausland können aber nicht zur Abführung

der Steuer an der Quelle verpflichtet werden. Daher ist vorgesehen, dass diese Erträge vom Anleger in seiner Steuererklärung wie bisher erklärt werden und dort dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent unterliegen. Im Vergleich zu im Inland geführten Konten und Depots, auf deren Erträge die Abgeltungsteuer sofort erhoben werden soll, ergibt sich somit ein Liquiditätsvorteil. Im Gespräch ist allerdings, dass die inländische Bank Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften unterjährig verrechnet, bevor sie auf den positiven Saldo die Abgeltungsteuer abführt. Eine solche Regelung würde den Liquiditätsnachteil gegenüber der Auslandsverwahrung reduzieren.

Abzug von Werbungskosten

Aufwendungen im Zusammenhang mit Einnahmen aus Kapitalvermögen oder Spekulationsgewinnen kann der Anleger gegenwärtig als Werbungskosten abziehen. Hierunter fallen zum Beispiel Darlehenszinsen sowie Vermögensverwaltungs- und Depotgebühren. Der Werbungskostenansatz wird künftig entfallen. Allerdings soll der Anleger die Option erhalten, statt der Abgeltungsteuer die Besteuerung mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz zu wählen. Ob die Option auch das Recht beinhalten wird, Werbungskosten zum Abzug zu bringen, ist gegenwärtig völlig unklar. Je nachdem, für welche Alternative sich der Gesetzgeber entscheidet, können die steuer-

lichen Auswirkungen für den Anleger gravierend sein.

Beispiel: Ein Anleger erwirbt am 2.1.2009 Garantiezertifikate für 1.000.000 Euro und verkauft diese nach einem Jahr für 1.075.000 Euro. Der Erwerb war voll kreditfinanziert. Der Zinsaufwand betrug 50.000 Euro. Der persönliche Steuersatz betrage 30 Prozent, der Abgeltungsteuersatz 25 Prozent. Soli und Kirchensteuer bleiben vereinfachend unberücksichtigt.

Steuervergleich in Euro	Abgeltungsteuer ohne Abzug von Werbungskosten	Persönlicher Steuersatz mit Abzug von Werbungskosten
Veräußerungsgewinn	75 000	75 000
abzugsfähige Werbungskosten	0	- 50 000
zu versteuern	75 000	25 000
Einkommensteuer	18 750	7 500

Sind Werbungskosten im Rahmen der Veranlagungsoption auch künftig abziehbar, ist die Empfehlung an den Anleger einfach: Er wählt die individuelle Veranlagung, wenn seine persönliche Einkommensteuer auf den Gewinn aus dem Zertifikat abzüglich der Werbungskosten weniger als 25 Prozent beträgt. Problematisch wird es hingegen, sollte der Gesetzgeber den Abzug von Werbungskosten auch im Rahmen der Veranlagungsoption nicht zulassen.

Aber auch in diesem Szenario lassen sich bei entsprechender Gestaltung Werbungskosten zumindest teilweise steuerlich zum Abzug bringen: So könnte ein Anleger in Zukunft auf die private Kreditfinanzierung verzichten und stattdessen Hebelzertifikate mit integrierter Fremdfinanzierung erwerben. Die Zinsaufwendungen reduzieren unmittelbar den Preis des Zertifikats und damit den abgeltungssteuerpflichtigen Gewinn. Ein anderer Gestaltungsansatz ist, die Einkünfte in das steuerliche Betriebsvermögen zu verlagern, da dort die Abgeltungsteuer keine Anwendung finden soll.

Fazit

Mit der für 2009 geplanten Abgeltungsteuer werden Kapitaleinkünfte und Veräußerungsgewinne von Privatanlegern einheitlich mit 25 Prozent besteuert. Hiervon profitieren vor allem kurzfristig orientierte Anleger und solche, die in Zertifikate mit Kapitalgarantie investieren. Auf der Verliererseite stehen Anleger bei Zertifikaten, die wie Discountzertifikate bislang nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei verkauft werden können. Noch sind viele Anwendungsfragen offen. Bereits jetzt zeichnet sich jedoch ab, dass die Abgeltungsteuer für den Anleger Vor- und Nachteile mit sich bringen wird. Dem Anleger kann daher nur der Rat gegeben werden, den weiteren Gesetzgebungsprozess aufmerksam zu verfolgen und sich frühzeitig steueroptimal zu positionieren.

GRUNDZÜGE DER GEPLANTEN ABGELTUNGSTEUER IM ÜBERBLICK

	Stand*	Handlungsempfehlung
sachlicher Anwendungsbereich	private Kapitaleinkünfte und Veräußerungsgewinne unabhängig von Haltefrist	ggf. gezielte Transformation nicht begünstigter Einkünfte in Abgeltungseinkünfte und umgekehrt
zeitlicher Anwendungsbereich	für Erträge ab 1.1.2009, bei Veräußerungsgewinnen nur für Anschaffungen nach dem 31.12.2008	Steuerfreiheit bei Alt-Teilschutz-Zertifikaten konservieren; steuerlichen Zufluss bei Neuinvestments zeitlich verlagern
Steuersatz	25% plus Solidaritätszuschlag, plus ggf. Kirchensteuer Einbehaltung durch Bank	Liquiditätsvorteil bei Auslandsdepots, da dort kein Abzug an der Quelle
Wahlrecht, geringeren persönlichen Steuersatz anzusetzen	ja (Veranlagungsoption, Voraussetzungen offen)	bei niedrigem persönlichem Steuersatz und/oder hohen Werbungskosten empfehlenswert (s. aber unten)
Abzug von Werbungskosten	grundsätzlich nein (unklar, ob Abzug im Rahmen der Veranlagung mit persönlichem Steuersatz möglich)	Abzug z.T. gestaltbar
Behandlung von Verlusten	Verlustausgleich nur mit positiven Kapitaleinkünften und Veräußerungsgewinnen	u.U. gezielte Verlustrealisation bei Finanzinnovationen vor Stichtag
Anrechnung ausländischer Quellensteuern	völlig offen	ggf. auf Anlagen ohne Quellensteuerabzug ausweichen

* gemäß Eckpunktepapier der Bundesregierung vom November 2006, Quelle: RP Richter & Partner